

Ergänzungsvereinbarung
zur Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung der Bestimmungen
über die anzuwendenden Rechtsvorschriften
des Abkommens zwischen
der Republik Korea und der Bundesrepublik Deutschland
über Soziale Sicherheit

Der National Pension Service (NPS), bezeichnete Stelle der Republik Korea, und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen, Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (GKV-Spitzenverband, DVKA), bezeichnete Stelle der Bundesrepublik Deutschland, vereinbaren unter Beteiligung der zuständigen Behörden, dass die am 28.08.2001 unterzeichnete Verwaltungsvereinbarung wie folgt geändert beziehungsweise ergänzt wird:

1. Artikel 2, Ziffer 3 Buchstabe b Satz 4 der Vereinbarung erhält folgende Fassung:
Wird der Antrag später als 12 Monate nach Beginn des Einsatzes im anderen Vertragsstaat gestellt, ist die zuständige Stelle des Beschäftigungsstaats zu konsultieren.

2. Nach Artikel 2, Ziffer 4 der Vereinbarung wird folgende Ziffer 5 eingefügt:
5. Zur Förderung der kulturellen, humanitären und wissenschaftlichen Zusammenarbeit der Vertragsstaaten können für in diesen Bereichen eingesetzte Personen Vereinbarungen nach Artikel 10 des Abkommens auch abweichend von Artikel 2 Ziffer 3 Buchstabe a dieser Vereinbarung geschlossen werden. Die Besonderheiten des Einsatzes sind im Vereinbarungsvorschlag darzulegen.

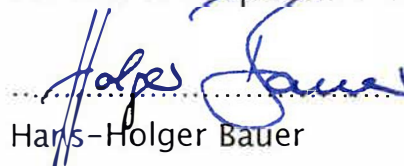
Die Änderung beziehungsweise Ergänzung der Verwaltungsvereinbarung tritt am 01.05.2017 in Kraft.

Seoul, den 20.04.2017
Für den NPS



Seong Hoon Bae

Bonn, den 24.04.2017
Für den GKV-Spitzenverband, DVKA



Hans-Holger Bauer